



Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Tatopfer kann nur sein:

- a) Person unter 16 Jahre *für die der Täter eine*
- b) Fürsorge- oder Erziehungspflicht hat.
 - Diese Pflicht kann sich aus Gesetz, Vertrag oder faktische Übernahme ergeben, sie muss aber auf Dauer angelegt sein. Für Eltern: §§ 1626, 1631 BGB; Betreuer: § 1896 BGB; Lehrer: §§ 57, 42 Abs.6 SchulG-NRW; im Einzelfall zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes aus dem KJHG – dazu: OLG Düsseldorf NStZ-RR 2001, 199).

1.2 Gröbliche Verletzung dieser Pflicht

a) Pflichtverletzung

Maßstab sind die Pflichten, die sich aus den jeweiligen Rechtsnormen unter Beachtung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes und der Wertordnung des Grundgesetzes ergibt.

b) Gröblich = eine subjektiv und objektiv besonders schwerwiegende Pflichtverletzung.

- In der Regel erfordert dies eine dauerhafte oder wiederholte Pflichtverletzung. Da die Voraussetzung „gröblich“ auch eine subjektive Komponente enthält ist der TB nicht erfüllt, wenn der Täter aufgrund eigener Lebensuntüchtigkeit, Erkrankung oder sozialer Prägung die Pflichtverletzung nicht als solche erkennt (=> Bewertung im Einzelfall nötig, was der Täter erkennen konnte und musste!).
- Nicht entscheidend sind Auffassungen aus fremden Kulturkreisen, da ohnehin nur schwerwiegende Beeinträchtigungen erfasst sind.
- Beispiele für gröbliche Pflichtverletzung: Dauerndes Schlagen, regelmäßige Verabreichung von Alkohol, Dulden oder Anhalten zum Schulschwänzen; tage- und nächtelanges Alleinlassen von Kleinkindern; anhaltende Förderung oder Duldung von gefährlichem Verhalten; dauernde Überforderung durch extremen Leistungssport.

1.3 dadurch: Gefahr erheblicher Entwicklungsschädigung

= Konkrete Gefahr einer psychischen oder physischen Fehlentwicklung des konkret betroffenen Jugendlichen in einem Maß, das sozial nicht mehr hinzunehmen ist.

Beispielfälle für eine solche Gefahr sind nach dem Gesetzeswortlaut:

- b) Krimineller Lebenswandel = wenn erhebliche Straftaten eine wesentliche Rolle im Leben spielen.
- oder
- c) Prostitution = Ermunterung oder auch nur Duldung zur Prostitution.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften: Mit § 225 ist Tateinheit möglich. § 225 Abs. 3 Nr. 2 verdrängt § 171 (Gesetzeskonkurrenz).